Ehevertrag Nr. 153: Sachsen-Weimar - Württemberg

- Datum der Vertragsschließung: 1583-05-05
- Ort der Vertragsschließung: ohne Angabe

Bräutigam

• Name: Friedrich Wilhelm I. von Sachsen-Weimar

GND: 102030081Geburtsjahr: 1562Sterbejahr: 1602

• Dynastie: Wettin (Ernestiner)

• Konfession: Lutherisch

Braut

• Name: Sophia von Württemberg

GND: 131914855Geburtsjahr: 1563Sterbejahr: 1590

Dynastie: Württemberg Konfession: Lutherisch

Akteure des Bräutigams

• Name: August I., Kurfürst von Sachsen

• GND: 119458446

• Dynastie: Wettin (Albertiner)

• Verhältnis: Vormund

Akteure der Braut

• Name: Ludwig I., Herzog von Württemberg

• GND: 100655378

• Dynastie: Württemberg

• Verhältnis: Bruder

Sachsen-Weimar

1583-05-05

Vertragsinhalt

- Artikel 1: Eheschließung vereinbart, Hochzeitstermin und Beilager auf 05. Mai 1583 festgelegt
- Artikel 2: Überführung der Braut geregelt
- Artikel 3: Mitgift bzw. Heiratsgut auf 32.000 Gulden festgesetzt, Ausstattung der Braut nach Gepflogenheiten des Hauses Württemberg geregelt, Zahlung von Mitgift bzw. Heiratsgut geregelt
- Artikel 4: Erbverzicht Sophias geregelt, ausgenommen ist der Fall, dass das Haus Württemberg in männlicher Linie ausstirbt
- Artikel 5: Widerlage auf 32.000 Gulden festgesetzt, Verzinsung von Mitgift und Widerlage für standesgemäßen Unterhalt der Eheleute geregelt
- Artikel 6: Anlage des von beiden Ehepartnern eingebrachten Geldvermögens auf festgelegten Besitzungen Friedrich Wilhelms, Ausweisung dieser Güter als Wittum
- Artikel 7-8: Regelungen bezüglich des Wittums: Zinserträge und Nutzungsrechte auf Friedrich Wilhelms in Artikel 6 ausgewiesenen Gütern geregelt
- Artikel 9: Verpflichtung aller von Friedrich Wilhelm und seinen Nachfolgern eingesetzten Amtsleute, die vertraglich festgelegten Rechte der Witwe zu achten
- Artikel 10: Verpflichtung der Untertanen auf den in Artikel 6 ausgewiesenen Gütern zur Treue gegenüber der Witwe
- Artikel 11: Aufwartung Sophias durch dort ansässige Ritterschaft und ansässigen Adel geregelt
- Artikel 12: Sophia nicht für Schulden haftbar, mit denen Witwengüter eventuell belastet sind
- Artikel 13: Einsetzung lutherischer Geistlicher auf den Kirchengütern und Pfarrstellen der Witwengüter geregelt
- Artikel 14: Nachkommen Friedrich Wilhelms dürfen Ritter und Kriegsknechte auf den Witwengütern rekrutieren
- Artikel 15: Sophia wird auf die Wahrung der Rechte und Freiheiten der Untertanen auf den Witwengütern verpflichtet
- Artikel 16: Friedrich Wilhelm und seinen Nachkommen bleiben bestimmte Rechte und Steuereinnahmen auf den Witwengütern vorbehalten
- Artikel 17: Entschädigung Sophias geregelt, falls durch Verschulden der Erben und Nachkommen Friedrich Wilhelms ein Schaden an den Witwengütern entsteht
- Artikel 18: Schutz der Rechte der Witwe, der Witwengüter und in Artikel 37 festgelegten Morgengabe durch Erben und Nachkommen Friedrich Wilhelms zugesichert
- Artikel 19: Sophia ist es untersagt, sich ohne Zustimmung Friedrich Wilhelms oder seiner Nachkommen mit ihren Witwengütern dem Schutz fremder Mächte zu unterstellen oder die Witwengüter für diese zu öffnen
- Artikel 20: Sophia wird zur baulichen Erhaltung von Schlössern und Wehranlagen auf den Witwengütern verpflichtet

Artikel 21: falls die Witwengüter nicht die festgelegte jährliche Unterhaltssumme erbringen, erfolgt Entschädigung aus anderen Gütern

Artikel 22-24: Regelung der Versorgung und Erziehung minderjähriger Kinder aus der Ehe im Fall des vorzeitigen Todes Friedrich Wilhelms, Mitnahme von Sophias mobilem Besitz zu ihrem Witwensitz geregelt

Artikel 25: falls Witwensitz nicht ausreichend bevorratet und ausgestattet ist, haben Friedrich Wilhelms nachkommen dafür zu sorgen, diese Mängel auszugleichen

Artikel 26: bauliche Erhaltung des Witwensitzes durch Friedrich Wilhelm und seine Nachkommen geregelt

Artikel 27: Ablösung des Wittums im Fall von Sophias Wiederverheiratung geregelt

Artikel 28: Vererbung der Witwengüter an die Leibeserben aus der Ehe oder nächsten Verwandten geregelt

Artikel 29: jährlicher pekuniärer Unterhalt Sophias bleibt auch im Fall ihrer Wiederverheiratung bestehen

Artikel 30: Vererbung der Mitgift an Sophias Kinder aus ihrer Ehe mit Friedrich Wilhelm und einer eventuellen zweiten Ehe nach dessen Tod geregelt

Artikel 31: Rückfall der Mitgift im Fall einer kinderlosen Ehe geregelt

Artikel 32: Vererbung von Sophias mobilem Besitz geregelt

Artikel 33: Haftung der Witwengüter bis zum Rückfall der Mitgift geregelt, inkl. temporäre Verpflichtung der dortigen Untertanen gegenüber den Herzögen von Württemberg

Artikel 34: Rückfall des Witwenguts bei Sophias vorzeitigem kinderlosen Tod geregelt

Artikel 35: Erben und Nachkommen Friedrich Wilhelms haften für eventuelle Schulden Sophias während der Ehe

Artikel 36: Haftung für Sophias während der Witwenschaft entstandene Schulden geregelt

Artikel 37: Höhe, Verzinsung und Anlage der Morgengabe auf Gütern Friedrich Wilhelms geregelt

Artikel 38-39: Rückfall und Ablösung der Morgengabe bei kinderlosem Tod Sophias geregelt

Artikel 40: Regelung für den Fall, dass einer der Ehepartner zwischen Vollzug des Beilagers und Auszahlung der Mitgift bzw. des Heiratsgeldes verstirbt

Artikel 41: falls einer der Ehepartner vor Beilager verstirbt, ist Vertrag nichtig

Artikel 42: Einhaltung durch Akteure von Braut und Bräutigam zugesichert

Artikel 43: Kurfürst August verpflichtet sich, zu Wittum und Morgengabe beizusteuern

Artikel 44: Zusicherung Friedrich Wilhelms, den Vertrag einzuhalten und für Wittum und Morgengabe zu sorgen

Konfessionelle Regelungen

Artikel 13: Einsetzung lutherischer Geistlicher auf den Kirchengütern und Pfarrstellen der Witwengüter geregelt

Erbrechtliche Regelungen

Artikel 4: Erbverzicht Sophias geregelt, ausgenommen ist der Fall, dass das Haus Württemberg in männlicher Linie ausstirbt

Artikel 28: Vererbung der Witwengüter an die Leibeserben aus der Ehe oder nächsten Verwandten geregelt

Artikel 30: Vererbung der Mitgift an Sophias Kinder aus ihrer Ehe mit Friedrich Wilhelm und einer eventuellen zweiten Ehe nach dessen Tod geregelt

Artikel 32: Vererbung von Sophias mobilem Besitz geregelt

Kommentar

Vertrag selbst ist nicht in Artikel unterteilt.

Literatur

Knöfel 2009, S. 293 f.

Nachweise

• Archivexemplar: nicht nachgewiesen

• Vertragssprache Archivexemplar: nicht nachgewiesen

• Drucknachweis: Lünig, Reichsarchiv, Bd. VIII, [i] S. 381-386

• Vertragssprache Druck: Deutsch

Empfohlene Zitation

 $\label{eq:continuous} \textit{Dynastische Eheverträge der fr\"{u}hen Neuzeit}. \ \ \text{Vertrag Nr. 153}. \ \ Philipps-Universit\"{a}t \ \ \text{Marburg}. \ \ \text{Online verf\"{u}gbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/153.html}.$

```
@misc{Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 153},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/153.html}
}
```